



Geschäftsordnung der Kommunalen Pflegekonferenz des Landkreises Heidenheim

Präambel

Auf Grundlage des Gesetzes „zur sozialräumlichen Gestaltung von Pflege- und Unterstützungsstrukturen (Landespflegestrukturgesetz – LPSG)“ richtet der Landkreis Heidenheim in seinem Gemarkungsbereich eine Kommunale Pflegekonferenz ein.

§ 1 Ziele

Auf der Grundlage des § 1 LPSG ergeben sich für die Kommunale Pflegekonferenz des Landkreises Heidenheim folgende Ziele:

Die Schaffung und Gestaltung quartiersnaher, leistungsfähiger, ausreichender und wirtschaftlicher ambulanter, teilstationärer, stationärer und komplementärer Pflege- und Unterstützungsstrukturen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf möglichst selbstbestimmt leben können.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Kommunale Pflegekonferenz wird eingerichtet, um gemäß § 4 Abs. 1 LPSG Fragen
 - a) der notwendigen kommunalen Pflege- und Unterstützungsstrukturen,
 - b) der Schaffung von altersgerechten Quartiersstrukturen, insbesondere unter Einbeziehung neuer Wohn- und Pflegeformen,
 - c) der kommunalen Beratungsstrukturen für an den Bedarfen orientierte Angebote und
 - d) der Koordinierung von Leistungsangeboten zu beraten.
- (2) Die Kommunale Pflegekonferenz erarbeitet und beschließt Empfehlungen zu einzelnen Handlungsfeldern.
- (3) Gemäß § 4 Abs. 3 LPSG ist, soweit thematisch erforderlich, eine Abstimmung mit der Kommunalen Gesundheitskonferenz herbeizuführen.

§ 3 Mitglieder

Entsprechend § 4 Abs. 2 LPSG können Mitglieder der Kommunalen Pflegekonferenz neben den Landkreisen, den Städten und Gemeinden insbesondere Vertreterinnen und Vertreter von Organisationen und Einrichtungen, welche die Ziele der Kommunalen Pflegekonferenz für den Landkreis Heidenheim maßgeblich und themenübergreifend voranbringen, insbesondere Entscheidungsträger der Verwaltung, der pflegerischen Versorgung, der Kranken- und Pflegekassen und der Wohlfahrtsverbände (Anzahl der auf das Mitglied entfallenden Vertreter*in in Klammern) sein:

- a) Landkreis Heidenheim der Landrat als Vorsitzender, der Dezernent für Soziales und Gesundheit, die Pflegekoordination, die Altenhilfefachberatung, der Pflegestützpunkt (jeweils 1 Vertreter*in)
- b) Städte und Gemeinden im Landkreis Heidenheim (jeweils 1 Vertreter*in)
- c) Fraktionen im Kreistag (jeweils 1 Vertreter*in)
- d) Die zwei großen Kirchen im Landkreis Heidenheim (jeweils 1 Vertreter*in)
- e) Krankenkassen vor Ort: AOK Baden-Württemberg und SBK (jeweils 1 Vertreter*in)
- f) Jobcenter Landkreis Heidenheim (1 Vertreter*in)
- g) Duale Hochschule Baden-Württemberg in Heidenheim (1 Vertreter*in)

- h) Beide Schulen der generalistischen Ausbildung (jeweils 1 Vertreter*in)
- i) Klinikum Heidenheim (1 Vertreter*in)
- j) Kreisärzteschaft (1 Vertreter*in)
- k) Stationäre Pflegeheime, Tagespflegen und ambulante Pflegedienste (jeweils 1 Vertreter*in der jeweiligen Einrichtung)
- l) Sozialverband VDK - Landesverband Baden-Württemberg, Kreisverband Heidenheim (1 Vertreter*in)
- m) Kreissenorenrat Heidenheim e. V. (1 Vertreter*in)
- n) Stadt seniorenräte (jeweils 1 Vertreter*in)
- o) Ortsseniorenräte (jeweils 1 Vertreter*in)
- p) Demenz Netzwerk Landkreis Heidenheim e. V. (1 Vertreter*in)
- q) die Heimaufsicht des Landkreises Heidenheim (1 Vertreter*in)

§ 4 Mitgliedschaft

Die unter § 3 genannten Organisationen und Einrichtungen können eine Mitgliedschaft in der Kommunalen Pflegekonferenz beantragen. Der Antrag ist in Schriftform an die unter § 9 genannte Geschäftsstelle zu richten. Die Mitgliederversammlung der Kommunalen Pflegekonferenz entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme einer Organisation oder Einrichtung als stimmberechtigtes Mitglied oder über deren Ausschluss. Eine Kündigung der Mitgliedschaft muss in Schriftform an die Geschäftsstelle erfolgen.

§ 5 Organe

Organe der Kommunalen Pflegekonferenz sind die Geschäftsstelle, die Lenkungsgruppe und die Mitgliederversammlung der Kommunalen Pflegekonferenz. Darüber hinaus können themenspezifisch temporär Arbeitsgruppen eingerichtet werden.

§ 6 Mitgliederversammlung Kommunale Pflegekonferenz

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der unter § 3 benannten Organisationen und Einrichtungen zusammen. Die Mitgliederversammlung der Kommunalen Pflegekonferenz tritt auf Einladung der Geschäftsstelle abhängig von dem Umfang der zu behandelnden Themen mindestens einmal jährlich zusammen. Die Tagesordnung wird in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag mitgeteilt.
- (2) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich oder elektronisch durch die Geschäftsstelle, mindestens zwei Wochen im Voraus.
- (3) Der Vorsitz der Mitgliederversammlung der Kommunalen Pflegekonferenz obliegt dem Landrat. Die Stellvertretung obliegt dem Dezernenten für Soziales und Gesundheit.
- (4) Die Mitgliederversammlung der Kommunalen Pflegekonferenz steht in engem Austausch mit der Geschäftsstelle. Insbesondere beschließt sie über
 - a) die Einrichtung und Zusammensetzung der Lenkungsgruppe
 - b) die Einbringung von weiteren Themen und die thematische Schwerpunktsetzung
 - c) die Hinzuziehung von Experten
 - d) Empfehlungen zu einzelnen Handlungsfeldern
 - e) die Änderung der Geschäftsordnung
 - f) Veränderung hinsichtlich Anzahl bzw. Ausschluss von Mitgliedern weiterer Einrichtungen und Organisation
- (5) Die Mitglieder der Kommunalen Pflegekonferenz entscheiden durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlussfähigkeit besteht nach ordnungsgemäßer Einladung gemäß Abs. 2. Jedes Mitglied hat jeweils eine Stimme.
- (6) Es wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Um eine umfassende Information aller Akteure im Pflegebereich sicherzustellen, werden das Protokoll und die Tagesordnung an die Mitglieder der Kommunalen Pflegekonferenz versendet.

§ 7 Lenkungsgruppe

- (1) Die Mitglieder der Lenkungsgruppe treffen auf Einladung der Geschäftsstelle abhängig von dem Umfang der zu behandelnden Themen mindestens zweimal jährlich und nicht öffentlich zusammen. Die Tagesordnung wird in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag mitgeteilt.
- (2) Die Einladung zu den Sitzungen der Lenkungsgruppe erfolgt schriftlich oder elektronisch durch die Geschäftsstelle, mindestens zwei Wochen im Voraus.
- (3) Der Vorsitz der Sitzung der Lenkungsgruppe obliegt dem Dezernenten für Soziales und Gesundheit.
- (4) Durch die Lenkungsgruppe findet eine Begleitung der Arbeitsgruppen statt. Eine Rückkoppelung der Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen soll in jedem Fall zu den Sitzungen der Lenkungsgruppe und dadurch wieder in die Mitgliederversammlung der Kommunalen Pflegekonferenz stattfinden.
- (5) Die Mitglieder der Lenkungsgruppe werden durch die Mitgliederversammlung der Kommunalen Pflegekonferenz bestimmt und setzen sich aus folgenden Vertreter*innen zusammen:
 - a) Landkreis Heidenheim (3 Vertreter*innen)
 - b) Städte und Gemeinden im Landkreis Heidenheim (1 Vertreter*in)
 - c) Fraktionen im Kreistag (jeweils 1 Vertreter*in)
 - d) Krankenkassen vor Ort: AOK Baden-Württemberg und SBK (jeweils 1 Vertreter*in)
 - e) Duale Hochschule Baden-Württemberg in Heidenheim (bei Bedarf)
 - f) Ausbildungs Koordinatorin der beiden Schulen der generalistischen Ausbildung (1 Vertreter*in)
 - g) Klinikum Heidenheim (1 Vertreter*in)
 - h) Kreisärzteschaft (1 Vertreter*in)
 - i) Stationäre Pflegeheime, Tagespflegen und ambulante Pflegedienste (jeweils 1 Vertreter*in der stationären Pflegeheime und ein Vertreter*in der ambulanten Pflegedienste)
 - j) Kreissenorenrat Heidenheim e. V. (Vertritt auch Stadt- und Ortssenorenräte 1 Vertreter*in)
- (6) Die Mitglieder der Lenkungsgruppe beschließen
 - a) die Konkretisierung der Themen aus der Mitgliederversammlung der Kommunalen Pflegekonferenz,
 - b) die Einrichtung, die Zusammensetzung und die Beauftragung der Arbeitsgruppen,
 - c) die Benennung der konkreten Themen für die Arbeitsgruppen,
 - d) erarbeitete Handlungsempfehlungen für die Mitgliederversammlung der Kommunalen Pflegekonferenz,
 - e) die Hinzuziehung von Experten.
- (7) Die Mitglieder der Lenkungsgruppe entscheiden durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlussfähigkeit besteht nach ordnungsgemäßer Einladung gemäß Abs. 2. Jedes Mitglied hat jeweils eine Stimme.
- (8) Es wird ein Ergebnisprotokoll geführt für die Mitglieder der Lenkungsgruppe.

§ 8 Arbeitsgruppen

- (1) Arbeitsgruppen werden aus Personen gebildet, die für das jeweilige Thema über spezifische Fachkenntnisse verfügen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe werden durch die Mitglieder der Lenkungsgruppe bestimmt. Zusätzlich können weitere Experten/Expertinnen hinzugezogen werden.
- (2) Jede Arbeitsgruppe benennt eine Leitung.
- (3) Die Arbeitsgruppen
 - a) bearbeiten Themen entsprechend ihres Arbeitsauftrages,
 - b) erarbeiten Handlungsempfehlungen und stellen diese der Lenkungsgruppe zum Zweck der Beschlussfassung vor,
 - c) begleiten die Umsetzung der beschlossenen Handlungsempfehlungen,
 - d) stehen im regelmäßigen Austausch mit der Geschäftsstelle über ihre Arbeit.

(4) Die Arbeitsgruppen tagen eigenverantwortlich und nicht öffentlich. Die Mitglieder der jeweiligen Arbeitsgruppe treffen sich auf Einladung durch die Leitung der Arbeitsgruppe. Es wird ein Ergebnisprotokoll geführt.

(5) Die Mitglieder der Arbeitsgruppe entscheiden durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlussfähigkeit besteht nach ordnungsgemäßer Einladung gemäß Abs. 4 Satz 2. Jedes Mitglied hat jeweils eine Stimme.

§ 9 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist im Landratsamt Heidenheim, Dezernat für Soziales und Gesundheit in der Koordinierungsstelle, Pflegekoordination, angesiedelt. Aufgabe der Geschäftsstelle ist die Geschäftsführung der Kommunalen Pflegekonferenz, insbesondere

- a) die Funktion der Koordinierung der Kommunalen Pflegekonferenz,
- b) die Organisation, die Vor- und Nachbereitung sowie die Dokumentation der Mitgliederversammlung der Kommunalen Pflegekonferenz und der Lenkungsgruppe,
- c) die Erstellung der Tagesordnung,
- d) die Führung der Mitgliederliste.

§ 10 Selbstverpflichtung

(1) Die Mitglieder der Kommunalen Pflegekonferenz verpflichten sich zu einer verbindlichen Zusammenarbeit und regelmäßiger Teilnahme an der Mitgliederversammlung, gegebenenfalls in der Lenkungsgruppe und den Arbeitsgruppen.

(2) Die Mitglieder der Kommunalen Pflegekonferenz bringen ihr Expertenwissen und Datenmaterial unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in die Arbeit im Rahmen der Kommunalen Pflegekonferenz ein.

§ 11 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach Beschluss in der Mitgliederversammlung der Kommunalen Pflegekonferenz am 17.03.2022 in Kraft.

Heidenheim